

Mustersatzung für eine VoG nach dem neuen Gesetz über die Gesellschaften und Vereinigungen

Die nachfolgende Mustersatzung ist keine rechtsverbindliche Information. Sie enthält die Mindestanforderungen, die das Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV/CSA) vom 23. März 2019 vorschreibt und dient als Orientierung für die Formulierung einer eigenen Satzung. Die Mindestanforderungen sind am Ende dieser Vorlage aufgeführt. Der vorliegende Text ist bewusst im WORD-Format geschrieben, so dass Sie den Text individuell anpassen können. Ich empfehle Ihnen, Ihren Satzungsentwurf oder Ihre Satzungsänderung noch einmal durch einen Anwalt oder Notar gegenprüfen zu lassen.

Gesetzliche Grundlage

FR: Code des sociétés et des associations – abgekürzt CSA

https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2019032309

DE: Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen – abgekürzt GGV, teilweise übersetzt;
<https://www.scta.be> (bitte „Handels- und Wirtschaftsrecht“ anklicken)

Hinweis

Der Text im Kasten enthält Hinweise auf die gesetzlichen Bedingungen.

Der in grau markierte Text muss im Einzelfall den Gegebenheiten der Vereinigung angepasst werden. Darüber hinaus bietet der grau markierte Text verschiedene Optionen, die die Vereinigung in ihre Satzung aufnehmen kann, aber nicht muss. Die Hinweise im Rahmen werden natürlich nicht in Ihre Satzung übernommen.

MUSTERTEXT FÜR DIE SATZUNG EINER VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT

SATZUNG DER VoG „???“

Die erschienenen Gründungsmitglieder

bei natürlichen Personen: Name, Vornamen, Wohnsitz

bei juristischen Personen (= VoG): Bezeichnung, Rechtsform, Unternehmensnr und Sitz

Hinweis: Seit einigen Jahren ist die Angabe der Staatsangehörigkeit, des Berufs, des Geburtsdatums und -orts der Gründungsmitglieder in der Satzung nicht mehr erforderlich.

vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 zu gründen. Sie legen deren Satzung wie folgt fest:

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen „???“
abgekürzt „???“

Artikel 2 Sitz

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- (2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.
- (3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Sitz einer juristischen Person innerhalb Belgiens zu verlegen, sofern eine solche Verlegung aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch keine Änderung der Sprache der Satzung voraussetzt. Für einen solchen Beschluss des Verwaltungsorgans ist keine Satzungsänderung erforderlich, es sei denn, die Adresse der juristischen Person ist in der Satzung angegeben oder der Sitz wird in eine andere Region verlegt. In diesen letzten Fällen ist das Verwaltungsorgan befugt, die Satzung zu ändern. (Art. 2:4 CSA)
Spezifisch für das deutschsprachige Gebiet der Wallonischen Region gilt:
Bei einer Sitzverlegung einer VoG mit bisherigem Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum französischsprachigen Teil der Wallonischen Region bedarf es einer Übersetzung der Statuten und entsprechender Hinterlegung beim örtlich zuständigen französischsprachigen Unternehmensgericht. Umgekehrt, bei einer Sitzverlegung aus dem französischsprachigen Gebiet in die Deutschsprachige Gemeinschaft bedarf es einer solchen Übersetzung nicht, sondern lediglich der Hinterlegung der französischsprachigen Satzungen beim Unternehmensgericht. Die Sitzverlegung als solche ist über das zuständige Unternehmensgericht im belgischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. (2:15 sowie 2:9 § 1 7. CSA)

Der Gerichtsbezirk muss nicht mehr angegeben werden.

Webseite und E-Mailadresse können (müssen aber nicht) angegeben werden. Wenn sie angegeben werden, dann gehören sie zu den offiziellen Angaben der VoG und müssen bei jeder Korrespondenz angegeben werden. Die Korrespondenz über diese E-Mail-Adresse ist rechtsgültig.

Artikel 3 Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: ???

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten ???

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Hinweis: Wenn die Satzung und die Veröffentlichung im Staatsblatt die Angabe des Zwecks und der Tätigkeiten nicht beinhaltet, kann die Nichtigkeit der VoG ausgesprochen werden. Zweck und Aktivitäten sollten hinreichend beschrieben werden, ohne aber die Arbeit der VoG einzuschränken.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

ODER

Die Vereinigung wird für die Dauer von ??? gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

(1) Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

ODER

(1) Die Vereinigung besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) sonstigen Mitgliedern

Hinweis: Das Gesetz hat die Begrifflichkeiten der verschiedenen Arten von Mitgliedern (Gründer, Fördermitglieder)

*aufgegeben, obwohl diese Unterscheidung weiterhin in der Satzung möglich ist.
Der Vereinigung steht es frei, auch „Fördermitglieder“ (membres adhérents) aufzunehmen. In der Satzung einer Vereinigung wird bestimmt, unter welchen Bedingungen mit der Vereinigung verbundene Dritte als angeschlossene Mitglieder oder als Fördermitglieder der Vereinigung gelten können. Rechte und Pflichten der angeschlossenen Mitglieder und der Fördermitglieder werden ausschließlich durch die Satzung festgelegt.*

(2) Die Anzahl der Mitglieder ist **unbegrenzt** ODER **beträgt** ???. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss
- des **Verwaltungsorgans** ODER
- der **Generalversammlung**

(3) Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen. (Beispielsweise:)

- den ausgeübten Beruf oder den Tätigkeitsbereich;
- das Mindest- und/oder Höchstalter;
- Geschlecht;
- Nationalität oder geografischer Standort;
- Religionszugehörigkeit;

(4) Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt.

Hinweis: Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- am **Vereinigungssitz** das **Mitgliederregister**, alle **Protokolle** und **Beschlüsse** der **Generalversammlung**, des **Verwaltungsrates** oder der **Personen mit oder ohne leitende Funktion**, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle **Buchungsunterlagen** der Vereinigung einzusehen,
- die **Generalversammlung einzuberufen**, wenn ein **Fünftel** der Mitglieder dies beantragt,
- einen **Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen**, wenn ein **Fünftel** der Mitglieder dies beantragt,
- an der **Generalversammlung teilzunehmen** oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der **Generalversammlung abzustimmen**, wobei jeder im **Prinzip über gleiches Stimmrecht** verfügt,
- **nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden**
- die **Erstattung des Beitrags zu verlangen**, wenn die Satzung dies gestattet,
- die **Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen**,
- im Falle einer **Liquidation** in der **Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens** zu entscheiden oder diese Entscheidung dem **Gericht zu übertragen**,
- **aus der Vereinigung auszutreten**.

Die Satzung kann selbstverständlich weitere Rechte und Pflichten vorsehen, sowohl für die Aufnahme der Mitglieder und deren Austritt als auch für den Umfang ihrer Rechte und Pflichten.

(6) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder

ODER

Fördermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

*Hinweis: Jede VoG legt in ihrer Satzung die Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme (und den Austritt) ihrer Mitglieder fest.
Die VoG wählt ihre Mitglieder aus. In der Regel ist die VoG nicht verpflichtet, jemanden unter ihren Mitgliedern aufzunehmen, selbst wenn der Antragsteller die Zulassungsbedingungen und Kriterien erfüllt.
Die VoG kann genaue Auswahlkriterien bezüglich des Profils ihrer Mitglieder festlegen.
Diese Kriterien sollten im Hinblick auf den Unternehmenszweck der VoG und die von ihnen verfolgten Tätigkeiten vernünftig und objektiv sein. Die Aufnahmebedingungen dürfen unter keinen Umständen diskriminierend, rassistisch, fremdenfeindlich oder homophob sein und die Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzen.
Andere Auswahlkriterien:
Wenn die VoG Fördermitglieder hat, müssen deren Rechte und Pflichten ebenfalls in den Statuten (und nicht in der Geschäftsordnung der VoG) festgelegt werden.
Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind dagegen gesetzlich festgelegt.*

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

Es steht jedem Mitglied einer Vereinigung frei, aus der Vereinigung auszutreten, indem es dem Verwaltungsrat seinen Austritt mitteilt. Unbeschadet des Artikels 2:9 § 2, 5° des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches kann jedes Mitglied, das die von ihm geschuldeten Beiträge nicht bezahlt, als ausgeschieden angesehen werden.

- c) durch Ausschluss, wenn
 - das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

(2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet,

alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als ??? EUR. Der Beitrag ist jährlich/halbjährlich/monatlich/... fällig.

Hinweis: Laut Gesetz muss der Höchstbetrag der Beiträge oder Einzahlungen, zu denen Mitglieder der VoG verpflichtet sind, in der Satzung angegeben und im Staatsblatt veröffentlicht werden. Es ist aber erlaubt, dass die Generalversammlung beschließt, einen geringeren Mitgliedsbeitrag oder keinen Beitrag zu erheben.

Es muss in der Satzung geregelt werden, ob und welche Mitgliedergruppen (z.B. Fördermitglieder) von der Beitragspflicht befreit sind oder unterschiedliche Beiträge zahlen.

Artikel 9 Kommunikation

(1) Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

(2) Die Webseite der Vereinigung lautet ??? und die E-Mail-Adresse???

Hinweis: Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Adresse der Website und die E-Mail-Adresse zu ändern, selbst wenn sie in der Satzung aufgenommen sind. Eine Änderung wird gemäß Artikel 2:32 Gesellschaftern, Aktionären, Mitgliedern und Wertpapierinhabern mitgeteilt. Das Verwaltungsorgan kann auf dieselbe Weise jederzeit eine Website und/oder eine E-Mail-Adresse einrichten und bekannt machen, wenn dies nicht in der Gründungsurkunde erfolgt ist. Art. 2:31 GGV

Artikel 10 Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

(1) die Generalversammlung;

Hinweis: Auch Mitgliederversammlung, Vollversammlung usw. genannt.

(2) das Verwaltungsorgan;

Hinweis: Die gesetzliche Bezeichnung ist Verwaltungsorgan, gemeint ist der Verwaltungsrat oder der Vorstand.

Artikel 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter [gegebenenfalls „und die Festlegung ihrer Besoldung“];
- c. die Bestellung und Abberufung der Kommissare [gegebenenfalls „und die Festlegung ihrer Besoldung“];

Hinweis: Verpflichtend ist die Bestellung von Kommissaren nur für die großen Vereinigungen. Es ist aber üblich, auch bei kleinen Vereinigungen, Kassenprüfer zu bestimmen.

- d. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- j. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mit zu entscheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

(1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG stattfinden. In der Regel ist dies bis zum 30. Juni eines Jahres der Fall. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

(2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.

Hinweis: Eine außerordentliche Generalversammlung wird in den durch das Gesetz oder die Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

(1) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Hinweis: Die Einladung kann auch in der Form einer Anzeige in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung, auf dem Schwarzen Brett der Vereinigung, per elektronische Post usw. erfolgen.

Optional: Zu Beginn der Generalversammlung können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, freiwillige Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

(1) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsorgan

(1) Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

(2) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine moralische Person benannt werden.

(3) Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

Hinweis: Die Generalversammlung und der Verwaltungsrat können sich also aus den gleichen Personen zusammensetzen, was im Widerspruch zu den Prinzipien einer guten „bonne gouvernance“ steht.

(1) Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für ??? Jahre gewählt

ODER

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für unbestimmte Dauer gewählt.

(2) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

(3) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

(4) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

(5) Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.

ODER

Das Verwaltungsorgan führt gemeinsam die Geschäfte der Vereinigung, ohne unter den Verwaltern bestimmte Funktionen zu vergeben.

Hinweis: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich nicht verpflichtet, die oben genannten Funktionen zu vergeben. Allerdings zeigt die Praxis, dass Dritte häufig nach diesen Funktionen fragen, beispielsweise Banken oder die Öffentliche Hand

(1) Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

(2) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

(3) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens ??? Mal pro Jahr
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- (6) Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihm begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16 Haftung der Verwalter

- (1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.
- (2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.
- (3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.
- (4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben.

Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Hinweis: Die oben gemachten Aussagen zur Haftung der Verwalter sind nach Artikel 2:56 und Artikel 2:57 und Artikel 9:5 des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen zitiert.

Laut Artikel 2:57 §3 findet die unter Punkt (5) vorgesehene Haftungsgrenze keine Anwendung

1. bei leichtem Fehler, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt, oder schwerwiegendem Fehler der haftenden Person beziehungsweise wenn die haftende Person in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gehandelt hat,

2. [...]

3. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in den Artikeln 442quater und 458 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und in den Artikeln 73sexies und 93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnt ist,

4. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in Artikel XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt ist.

Artikel 17 **Interessenkonflikt**

(1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen

(2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18 **Protokollierung von Beschlüssen**

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

ODER

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von dem Schriftführer sowie von allen Mitgliedern des jeweiligen Organs, die dies wünschen, zu unterschreiben.

(1) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(2) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Die Satzung muss eine Beschreibung der Weise, wie die Beschlüsse Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden, beinhalten.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19

Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch einen Verwalter

ODER

durch den Präsident, der einzeln auftritt

ODER

durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln

ODER

durch das Kollegium der Verwalter.

*Hinweis zum Verständnis der Begriffe: „Einzeln“: d.h. jeder einzelne Verwalter kann die VoG rechtsgültig verpflichten.
„Gemeinsam“: d.h. mindestens zwei Verwalter sind erforderlich, um die VoG rechtsgültig zu verpflichten.
„Kollegium“: d.h. die Handlung erfordert einer Beschlussfassung gemäß den Vorschriften der Satzung (also alle Verwalter).*

Artikel 20

Tägliche Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

(1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

ODER

Das Geschäftsjahr endet am ???

(1) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

(2) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

(3) Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

(4) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender

oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

(1) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(2) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

(2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

(3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24 Sanktionen

Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:

- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
- Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Artikel 24 Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen und es werden zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt:

- ...

- ...
- ...

Optional: Der Verwaltungsrat hat gewählt:

- als Vorsitzenden:

- als Schriftführer:

- als Kassenführer:

Geschehen zu am..... in zwei Originalen.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

ENDE DER MUSTRSATZUNG

In einer Satzung müssen folgende Informationen nach dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen angegeben werden

- **Bezeichnung** „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung VoG
- **Name der Vereinigung:** Die Wahl des Namens ist frei. Allerdings darf keine andere Vereinigung oder Stiftung den gleichen Namen tragen. Das kann in der Datenbank des Belgischen Staatsblattes überprüft werden.
- **Angabe der Region,** in der der Hauptsitz der VoG angesiedelt ist. Der Hauptsitz einer belgischen Vereinigung muss sich in Belgien befinden, was nicht bedeutet, dass die VoG nicht im Ausland tätig werden kann.
- **Angabe des uneigennützigen Zwecks,** den die VoG verfolgt, und die Aktivitäten, die ihren Gegenstand bilden.
- **Mitgliedschaft:** Die Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
- **Rechte und Pflichten der Mitglieder:** Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder auch die der Fördermitglieder (membres adhérents).
- **Einladung zur Generalversammlung:** Die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung sowie die Art und Weise, in der ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- **Wahl der Verwalter und deren Amtszeit:** Die Regeln für die Wahl der Verwalter und deren Amtsende. Auch die Regeln für die Dauer ihrer Amtszeit sind obligatorisch.
- **Vertretung der VoG gegenüber Dritten:** Die Bestimmungen über die Möglichkeit für bestimmte Personen, die VoG zu vertreten und/oder ihre tägliche Geschäftsführung zu gewährleisten.
- **Mindestanzahl von Mitgliedern.**
- **Mitgliedsbeitrag:** Der Höchstbetrag des Mitgliedsbeitrags für Personen, die der Vereinigung beitreten möchten.
- **Verwendung des Vermögens bei Auflösung:** Festlegung, welchem uneigennützigen Zweck die VoG im Falle einer Auflösung ihr Vermögen übergibt.
- **Lebensdauer der VoG,** wenn sie nicht unbegrenzt ist.